

Satzung CityForum ProFrankfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "City Forum pro Frankfurt"; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V.".

Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Förderung der Attraktivität der Stadt Frankfurt am Main. In Umsetzung dieser allgemeinen Zielsetzung hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Verbesserung der Berichterstattung und Initiierung gezielter Werbemaßnahmen;
- Schaffung neuer Kundenpotentiale;
- Förderung der Eventlandschaft mit anspruchsvollen imagesteigernden Veranstaltungen;
- Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssituation;
- Handeln gegen die Unwirtlichkeit;
- Aktive Beteiligung an der Stadtentwicklung;
- Erhöhung der Attraktivität als touristisches Ziel;
- Erhöhung der Lebensqualität in der Innenstadt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen Einrichtungen, die ähnlichen Zielen verpflichtet sind, oder einem gemeinnützigen Zweck auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Er beschließt über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Vorlage des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstattung des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Solange kein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist, werden die Geschäfte vom Vorstand geführt. Insofern findet § 6 Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten die den Satzungszweck des Vereins betreffen, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.

3. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Der Vorstand kann an den Beiratssitzungen teilnehmen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, unbeschadet der Befugnisse in § 6 Ziffer 3 Satz und § 7 Ziffer 1 Satz 3.
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- i) Wahl der/des Rechnungsprüfer/s und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.

2. a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Vorstandswahlen erfolgen in offener Abstimmung per Handzeichen, es sei denn, ein Drittel der erschienen Vereinsmitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens ein Drittel anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung mindestens eine Woche später einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

d) Die Mitglieder des Beirates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

e) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführer

1. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und in dem vom Vorstand gesetzten Rahmen wird dem Geschäftsführer übertragen.

2. Der Geschäftsführer bereitet zudem die Beschlüsse und Empfehlungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Beirates vor. Er hat außerdem die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr vorzubereiten, die Buchführung zu übernehmen, die Erstellung des Jahresberichtes vorzunehmen und die Mitgliederversammlungen vorzubereiten.

3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Beirates teil.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

10. Dezember 2003